

GEO®

Gesellschaft für Energie
und Oekologie
mbH

GEO mbH • Enger Str. 13 • 25917 Enge-Sande

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Neil
Postfach 71 21
24171 Kiel

Enger Str. 13
D-25917 Enge-Sande
Tel.: +49 (0)4662 88320-0
Fax: +49 (0)4662 88320-88
e-mail: mailto@geo-mbh.de
Internet: www.geo-mbh.de

Volksbank Paderborn-Höxter e.G.
Konto: 90 677 321 00
BLZ: 472 601 21

Niebüll - HRB 1159

Auskunft erteilt:
Marten Jensen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1956

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

19. April 2007

Stellungnahme der Fa. GEO, Enge Sande, zur Frage „Trennung von Stromerzeugung und Leitungsnetz“ (Lt-Drs. 16/986(neu) vom 11.10.06

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 26.3.07 und nehmen im Folgenden aus unserer Sicht Stellung zu den in der o.g. LT-Drs. angesprochenen Punkten.

Die mittelständische Firma GEO ist in den vergangenen Jahren in vielfältiger Weise von den in der LT-Drs. aufgeworfenen Fragen betroffen:

- im Bereich der Windparkplanung, -errichtung und des Netzanschlusses
- durch das seit Jahren praktizierte Erzeugungsmanagement
- die Auseinandersetzung um die Netzverstärkungen in Schleswig-Holstein
- durch verschiedene Offshore-Planungen

In der LT-Drs. 16/986(neu) wird eine Bundesratsinitiative der Landesregierung Schleswig-Holstein gefordert, die folgenden Ziele verfolgt:

- Kapitalmäßige Trennung von Stromerzeugung und Netzbetrieb
- Umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei Netzinvestitionen
- Übernahme der Netzanschlußkosten von Offshore-Windparks durch die Netzbetreiber
- Harmonisierung der „unbundling“-Regelungen auf der EU-Ebene mit den Ziel eines nicht-diskriminierenden Netzbetriebes

Während der erste und der letzte Punkt grundlegender Natur sind, handelt es sich beim zweiten und dritten Punkt um unmittelbare, konkrete Handlungsempfehlungen.

Geschäftsführer:
Franz-Josef Claes
Marten Jensen



DIN EN ISO 9001:2000
Zertifikat: 01 100 020664

1) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Zu diesem Thema verweisen wir auf die Anhörung des Wirtschaftsausschusses vom 5.7.06 und die dort vorgestellten und diskutierten Stellungnahmen. In der Sache beziehen wir uns dabei insb. auf die Stellungnahme von Prof.Brakelmann (LT-Drs. 16/972) Prof.Brakelmann hat darüber hinaus für den BWE (2004) und die E.ON (2005) die Frage gutachterlich bearbeitet.

Nach unserer Auffassung sind bei dem hier gemeinten Vergleich des Netzausbaus in Form von Freileitungen oder Erdkabeln nur die im Antrag 16/986(neu) formulierten umfassenden Wirtschaftlichkeitbetrachtungen gerechtfertigt. Eine Reduktion auf den reinen Vergleich der Investitionskosten greift zu kurz, weil ein errichteter Netzabschnitt auch im Betrieb mit den z.B. sehr unterschiedlichen Verlustkosten betrachtet werden muss. Hinzu kommt, dass in die Abwägung auch der Zeitfaktor der Realisierungsmöglichkeit einzustellen ist. Insoweit kommt es darauf an, die Interessen und Belange aller Akteure zu berücksichtigen: die des Netzbetreibers ebenso wie die der vielen Einspeiser erneuerbarer Energien und nicht zuletzt auch die der politischen Zielsetzung eines raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien. Hinzu kommt bei wirtschaftlicher Betrachtung die Einsparung externer Kosten sowie insbesondere auch schnellere, stetigere und größere Wertschöpfung in Schleswig-Holstein.

Aus den bisherigen Erfahrungen wären die jetzt schon unangemessenen Zeitverzögerungen am besten durch eine Regelung zu lösen, die für den – hier einschlägigen – 110-KV-Bereich beim erforderlichen Netzausbau Erdkabelösungen gesetzlich vorschreibt.

2) Anschlußkosten von Offshore-Windparks

Durch das am 17.12.06 in Kraft getretene Infrastruktur-Planungsbeschleunigungsgesetz wurde in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der neue § 17 Abs.2a eingefügt, der die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet, die Netzanbindung vom Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zum technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- und Verteilnetzes zu errichten und zu betreiben. Die unterschiedlichen Kosten sind zwischen den ÜNB auszugleichen.

Dieser Punkt ist insoweit bereits umgesetzt und führt zu einer Entlastung bei den Investitionskosten der Offshore-Windenergie. Ziel der Regelung ist es, den Ausbau der Offshore-Windenergie zu beschleunigen.

3) Trennung von Stromerzeugung und Netzbetrieb

Die erste EU-Richtlinie zum sog. „unbundling“ aus dem Jahr 1996 und die zweite aus dem Jahr 2003 verfolgen das Ziel einer strikten Trennung von Stromerzeugung, Netzbetrieb und Stromhandel. Diese Trennung ist entscheidend für die Entwicklung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs. Das konsequente „unbundling“ ist aber angesichts der Markt- und Machtverhältnisse ebenso entscheidend für den weiteren Ausbau einer dezentralen, ökologischen Stromerzeugung.

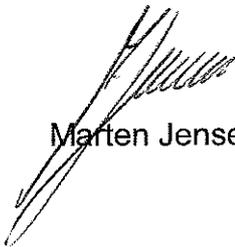
Die eigentumsrechtliche Trennung der Bereiche wird bereits seit längerem in einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten praktiziert ((z.B. England/Wales, skandinavische Länder, Italien), andere verzichten bislang darauf. Auch Zwischenformen, sog. „Independent System Operators“ oder „Hybridlösungen“ finden sich in der Praxis. Über diese verfassungsrechtlich bedeutsame Grundsatzfrage hinaus dürfen aus Sicht der Fa.GEO die Möglichkeiten nicht übersehen werden, durch einfachgesetzliche Regelung der Rahmenbedingungen für die Gleichbehandlung aller Einspeiser, für Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu sorgen. Dies ist auch deswegen geboten, um klimapolitisch erforderliche ambitionierte Ziele erreichen zu können und sich nicht nur in einer langjährigen ordnungsrechtlichen Diskussion zu „verzetteln“. Hierzu verweisen wir auf die andauernde aktuelle politische Diskussion, die von einer entsprechenden Ausgestaltung der Netznutzungsentgelte bis zur „Anschärfung“ der Möglichkeiten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) reicht.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich der Landtag auch konkret und im Detail diesen Optionen widmen würde.

Mit freundlichen Grüßen aus Enge-Sande

GEO

Gesellschaft für Energie und Oekologie mbH



Marten Jensen